

BVGer E-501/2014 vom 4. Juni 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-06-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-501_2014

FR: TAF E-501/2014 du 4 juin 2014

IT: TAF E-501/2014 del 4 giugno 2014

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.4

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Das vorliegende Verfahren ergeht gestützt auf die Übergangsbestimmung zur Änderung des Asylgesetzes vom 28. September 2012 (von der Bundesversammlung als dringlich erklärt

und am 29. September 2012 in Kraft getreten), wonach für Asylgesuche, die im Ausland vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2012 gestellt worden sind, die Artikel 12, 19, 20, 41 Abs. 2, 52 und 68 AsylG in der bisherigen Fassung des Asylgesetzes Geltung haben.

E. 4.1

Gemäss alt Art. 19 Abs. 1 AsylG kann ein Asylgesuch im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung gestellt werden, welche es mit einem Bericht an das Bundesamt überweist (alt Art. 20 Abs. 1 AsylG). Einer Person, die im Ausland ein Asylgesuch gestellt hat, ist die Einreise in die Schweiz zu bewilligen, wenn eine unmittelbare Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG glaubhaft gemacht wird (alt Art. 20 Abs. 3 AsylG) - das heisst im Hinblick auf die Anerkennung als Flüchtling und die Asylgewährung - oder aber, wenn für die Dauer der näheren Abklärung des Sachverhalts ein weiterer Aufenthalt im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat oder die Ausreise in einen Drittstaat nicht zumutbar erscheint (alt Art. 20 Abs. 2 AsylG). Asyl - und damit die Einreise in die Schweiz - ist zu verweigern, wenn keine Hinweise auf eine aktuelle Gefährdung im Sinn von Art. 3 AsylG vorliegen oder der Person zuzumuten ist, sich in einem Drittstaat um Aufnahme zu bemühen (alt Art. 52 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinn von Art. 3 AsylG sind mit Blick auf den Ausschlussgrund von alt Art. 52 Abs. 2 AsylG namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz und zu anderen Staaten, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit einer anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betreffenden Person, mithin die Prüfung der Fragen, ob eine Gefährdung im Sinn von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann. (vgl. BVGE 2011/10 E. 3.3 m.w.H.).

E. 5.1

Die Vorinstanz begründete ihren negativen Entscheid im Wesentlichen damit, dass die Beobachtung durch die sri-lankischen Behörden, die im Zusammenhang mit der allgemeinen Bekämpfung des Terrorismus der LTTE zu sehen seien, aufgrund mangelnder Intensität kein Verfolgungscharakter im Sinne von Art. 3 AsylG zukomme. Die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Hausbesuche und -durchsuchungen und die damit verbundenen Beeinträchtigungen würden aufgrund ihrer Art und Intensität keinen ernsthaften Nachteil im Sinne von Art. 3 AsylG darstellen. Es läge deshalb keine einreiserelevante Gefährdung vor.

E. 5.2

In seiner Rechtsmitteleingabe legte der Beschwerdeführer dar, er könne nicht länger in Sri Lanka bleiben, da er unter einer ständigen Bedrohung lebe. Zur Begründung machte er im Wesentlichen denselben Sachverhalt geltend, den er bereits im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens vorgebracht hatte. Zudem machte er geltend, dass er aufgrund seiner Kriegsverletzungen eine medizinische Behandlung im Ausland benötige und dass er während seiner Haft gefoltert worden sei. Er legte Briefe eines Pfarrers, eines

Parlamentariers und eines ehemaligen Parlamentariers bei, welche festhielten, dass das Leben des Beschwerdeführers in Gefahr sei.

E. 5.3.1

Auch das Bundesverwaltungsgericht hegt an den Vorbringen des Beschwerdeführers keine grundsätzlichen Zweifel, wobei allerdings auffällt, dass er erst auf Beschwerdestufe von erlebter Folter während der Haft berichtet, weshalb dieses Vorbringen nachgeschoben und damit unglaublich erscheint. Die Glaubhaftigkeit dieses Vorbringens ist aber vorliegend ohnehin ohne wesentlichen Belang, zumal einzig von Bedeutung ist, ob der Beschwerdeführer im oben umschriebenen Sinn aktuell gefährdet ist. Insgesamt legt das Bundesverwaltungsgericht seiner Würdigung den unter Buchstaben A.b, A.c und C aufgenommenen Sachverhalt zu Grunde.

E. 5.3.2

Zwar macht der Beschwerdeführer geltend, nach seiner Zwangsrekrutierung (...) und dem zweimonatigen Training innerhalb der LTTE rasch aufgestiegen und im Umfeld von D. _____ tätig gewesen zu sein; aufgrund seiner (...)verletzung sei er aber schon nach einem weiteren Monat nur noch (...) des F. _____-Camps tätig gewesen. Im Rahmen der Rehabilitierung habe er sich zwar als Kader registrieren lassen, sei dann aber - nachdem er einem Offizier gesagt habe, er habe D. _____ nicht mehr gesehen, seit er aus dem F. _____-Camp weg sei - von diesem geohrfeigt und zu seinen Eltern gewiesen worden, die in der Linie der Zivilisten gestanden hätten. Anlässlich der ausführlichen Befragung zu seinen Asylgründen am 9. April 2013 macht der Beschwerdeführer - abgesehen von der erwähnten Ohrfeige und zahlreichen Befragungen im Verlaufe der Rehabilitationszeit - keine weiteren Behelligungen mehr geltend, vielmehr sei er aufgrund seiner (...)verletzungen wieder in Spitalpflege gewesen und nach seiner (...) Ausbildung schliesslich zu seinen Eltern entlassen worden. Aus diesen Umständen ist nicht auf eine aktuelle Gefährdung des Beschwerdeführers seitens der staatlichen Behörden zu schliessen. Auch die regelmässigen Besuche der Behörden lassen nicht darauf schliessen, zumal der Beschwerdeführer anlässlich der Botschaftsbefragung angegeben hatte, es handle sich dabei um ein übliches - und damit nicht konkret gegen ihn gerichtetes - Vorgehen. Auch fehlt es diesen Besuchen, wie die Vorinstanz zutreffend festhält, an der nötigen Intensität, um im Sinne von Art. 3 AsylG relevant zu sein, selbst wenn eine gewisse subjektiv empfundene Furcht des Beschwerdeführers aufgrund des von ihm Erlebten und dem Umstand, dass möglicherweise LTTE-Mitglieder auch wieder festgenommen worden sind, verständlich ist. Allerdings scheint nicht ohne Weiteres nachvollziehbar, weshalb der Beschwerdeführer nicht wenigstens versucht hat, den ungünstigen Umständen durch einen Umzug nach I. _____ auszuweichen, wo ihm von der Polizei sogar eine Arbeitsstelle genannt worden ist und wo er zudem laut eigenen Angaben Verwandte hat. Sein Einwand, seine Eltern hätten das nicht gewollt, überzeugt offensichtlich nicht. Von einer aktuellen Gefahr vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG - und nur dies ist vorliegend zu prüfen - ist insgesamt nicht auszugehen. An dieser Einschätzung vermögen auch die zu den Akten gereichten Unterstützungsschreiben nichts zu ändern. Schliesslich vermag auch die in der Beschwerdeschrift geltend gemachte notwendige medizinische Behandlung im Ausland im vorliegenden Kontext nichts zu bewirken. Abschliessend kann, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die ausführlichen und zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden.

E. 5.3.3

Nach dem Gesagten ist zusammenfassend festzuhalten, dass der Beschwerdeführer zum jetzigen Zeitpunkt in Sri Lanka keiner Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt ist. Unter diesen Umständen hat das BFM dem Beschwerdeführer zu Recht die Erteilung der Einreisebewilligung verweigert und sein Asylgesuch abgewiesen.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen sowie in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist indessen auf die Erhebung der Verfahrenskosten zu verzichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.